



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach 155 - Bezirk Hermagor - Kärnten  
e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – homepage: [www.kirchbach.gv.at](http://www.kirchbach.gv.at)

---

**Zahl: 8280/2025**

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 20. November 2025, Zahl 8280/2025 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2026)

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.150/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Kirchbacher Markt in der Marktgemeinde Kirchbach.

### § 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiet und Marktgegenstände

- (1) Der Kirchbacher Markt findet am Samstag vor dem Muttertag eines jeden Jahres, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Ortschaft Kirchbach im Bereich ab der östlichen Ortseinfahrtstafel bis zum Gemeindeamt in Kirchbach Nr. 155, statt.
- (2) Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
  - a) Hauptgegenstände:  
Textilien und Lebensmittel
  - b) Nebengegenstände:  
Schmuck, Werkzeuge, Spielzeug, div. Haushaltsartikel sowie Kräuter- und Gemüsepflanzen;

### § 3 Verabreichung von Speisen und Getränken

- (1) Beim angeführten Markt ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der GewO 1994 gestattet.
- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 4

### Vergabe und Vormerkung von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze und der Infrastruktur erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung durch die Marktgemeinde Kirchbach bzw. deren Marktverantwortliche. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden. Im Falle der Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung des Marktes, erfolgt die Zuweisung der Marktplätze durch den Organisator.
- (2) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Marktplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Marktgemeinde Kirchbach, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht. Anträge auf Marktplätze, denen nicht mehr entsprochen werden kann, werden in einer Liste vermerkt und bei frei werden von Marktplätzen, in der Reihenfolge der eingelangten Anträge vergeben.
- (4) Keiner der zugewiesenen Marktplätze darf ohne Bewilligung der Marktgemeinde Kirchbach (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz zugewiesen wurde, benutzt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (5) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- (6) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder ein bestimmtes Platzausmaß im Marktgebiet.

## § 5

### Anträge auf Marktplätze

- (1) Die Marktplätze sind bei der Marktgemeinde Kirchbach (dem Organisator) schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Markt zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein.

## **§ 6** **Gewerbe-/Steuernachweis**

- (1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben gemäß § 288 Abs. 3 GewO 1994 stets die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- (2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

## **§ 7** **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten vermieden wird.
- (3) Nur Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, dürfen die Marktplatzfläche befahren. Diese sind sofort zu entladen und von der Marktplatzfläche zu entfernen.
- (4) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- (5) Außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und das Abstellen von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- (6) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Marktplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Marktplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes.
- (7) Die Marktparteien haben die Marktplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 8** **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

- (1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Marktgemeinde Kirchbach (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
  - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) der Marktgebühr,
  - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Marktpartei,
  - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
  - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktplatzfläche,
  - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
  - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen des § 13 GewO 1994,
  - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
  - i) Verstöße gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

## **§ 9** **Ausweisleistung und Überwachung**

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittägigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

## **§ 10** **Marktbehörde und Marktaufsicht**

- (1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Der entsprechende Nachweis ist von den Marktaufsichtsorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- (3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittägigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

- (4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

### **§ 11 Betreuung eines Dritten**

- (1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betreuung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- (2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO 1994 sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 16. Dezember 1999, Zahl 828/1999, mit welcher eine Marktordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher